

## **Das EEG (Fortsetzung von KW09)**

Während sich das EEG in Bezug auf den Ausbau der erneuerbaren Energien als erfolgreich erwies, werden dessen ökonomische und ökologische Effizienz sowie Teilaspekte wie Ausnahmeregelungen für die Industrie kontrovers diskutiert.

Beispielsweise sind im laufenden Jahr 2019 Unternehmen von der Zahlung der EEG-Umlage befreit. Die bei den Unternehmen eingesparten Kosten in Höhe von € 5,1 Mrd. werden auf die Haushalte und restlichen Unternehmen bzw. Organisationen umgelegt.

## **Eckpunkte für die Reform des EEG 2014**

Das Bundeskabinett hat am 22. Januar 2014 die vom BMfWuE vorgelegten "Eckpunkte für die Reform des EEG" vom 21. Januar 2014 beschlossen.

Das Eckpunktepapier sieht unter anderem

- verbindliche Zubaukorridore für Windenergie auf See und auf Land sowie für Solar- und Bioenergie,
- die Absenkung der Vergütung für Windenergie auf See und auf Land,
- die Absenkung der Vergütung und die Begrenzung des Zubaus von Biomasseanlagen auf die Energieerzeugung überwiegend aus Abfall- und Reststoffen sowie die Vergütung von Strom aus Erweiterungen bestehender Biogasanlagen nach dem neuen EEG,
- die Streichung von Boni,
- die durchgehend degressive Gestaltung der Vergütung,
- die verpflichtende Direktvermarktung für alle Neuanlagen
  - ab August 2014 > 500kW
  - ab August 2016 > 250 kW
  - ab August 2017 > 100 kW
- die Belastung mit der EEG-Umlage auch von (Neu-)Anlagen zur Eigenstromerzeugung oberhalb einer Bagatellgrenze (10 MWh /Jahr),
- Abschaffung des Grünstromprivilegs sowie
- ab 2017 die Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen

Dietmar Imser